

Versicherung Top Omnium / Top Occasium

Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

MOBILITÄT



Diese deutsche Übersetzung wurde nur zur Information übermittelt und sollte nur als Referenz verwendet werden. Bei Uneinigkeiten bleiben die französische und niederländische Fassung maßgebend.

Vorwort

Struktur des Vertrages

Der Vertrag besteht aus zwei Teilen:

1. Die Allgemeinen Bedingungen beschreiben die gegenseitigen Verpflichtungen und den Inhalt der Garantien und der Ausschlüsse.
2. Die Besonderen Bedingungen halten die Vertragsangaben fest, die für Sie persönlich gelten sowie die Garantien, die Sie abgeschlossen haben, die Besonderen Klauseln, die auf Sie Anwendung finden, die versicherten Beträge und die Prämien. Sie vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen, auf die sie verwiesen wird, und weichen von diesen ab, wenn sie mit ihnen in Widerspruch stehen würden.

Wo finden Sie die für den Vertrag geltenden Allgemeinen Bedingungen?

Das Inhaltsverzeichnis bietet eine Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen des Vertrages und erleichtert das Auffinden eines bestimmten Artikels.

Informationen oder Schadensfall?

Für etwaige Fragen, Bemerkungen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler, Ihren Versicherungsberater oder an unsere Dienste wenden. Sie werden alles unternehmen, um Ihnen den besten Service zu bieten.

Korrespondenzadresse

Für uns bestimmte Mitteilungen sind nur rechtsgültig, wenn sie an unseren Gesellschaftssitz oder an einen unserer regionalen Sitze in Belgien gerichtet sind.

Für Sie bestimmte Mitteilungen sind rechtsgültig, selbst gegenüber Erben oder Rechtsnachfolgern, wenn sie an die in den Besonderen Bedingungen verzeichnete Anschrift oder an jegliche andere - ggf. elektronische - Adresse gerichtet sind, die uns in der Folgezeit schriftlich mitgeteilt worden ist.

Wenn mehrere Vertragsnehmer den Vertrag unterzeichnet haben, gilt jede Mitteilung, die wir an die durch diese Personen gewählte Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder später an uns mitgeteilt wurde adressieren, für alle Versicherungsnehmer.

Klagen

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich - unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten - schriftlich wenden an:

AG Insurance AG

Dienststelle Customer Complaints
Bd. Emile Jacqmain 53, 1000 Brüssel
Tel.: 02 664 02 00

E-mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsman der Versicherungen
Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel
Website: www.ombudsman-insurance.be

Anwendbare Gesetzgebung und Verjährungsfrist

Dieser Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen die u.a. bestimmt, dass die Verjährungsfrist für jede Klage, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, 3 Jahre beträgt [Artikel 88 und 89]. Die Verjährung gegen Minderjährige, Entmündigte und andere Handlungsunfähige läuft nicht bis zum Tag der Volljährigkeit oder der Aufhebung der Unfähigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Einleitung.....	4
1. Was versteht man unter?.....	5
2. Welche Garantien können abgeschlossen werden und was ist der jeweilige Haftungsumfang?.....	8
2.1. Feuer.....	8
2.2. Diebstahl.....	8
2.3. Glasbruch.....	9
2.4. Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier.....	9
2.5. Multirisiken.....	9
2.6. Sachschäden.....	9
2.7. Omnium.....	9
2.8. Für alle Garantien geltende Erweiterungen.....	10
2.8.1. Zusätzliche Entschädigungen.....	10
2.8.2. Kosten für die technische Überwachung.....	10
2.8.3. Freiwillige Beförderung von Verletzten.....	10
2.9. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus.....	10
2.9.1. Beitritt zur VoG TRIP.....	10
2.9.2. Zahlungssystem.....	10
3. Wo gilt die Versicherung?.....	11
4. Ausschlüsse die für alle Garantien gelten.....	12
4.1. Wir versichern nicht:.....	12
4.2. Im Falle einer Leistung üben wir in den folgenden Fällen einen Regress gegen den Schadenurheber aus:.....	12
5. Was geschieht im Schadensfall?.....	13
5.1. Allgemeines.....	13
5.2. Im Falle eines Diebstahls.....	13
5.3. Bei Totalverlust.....	13
5.4. Der Schaden.....	14
5.4.1. Bei Totalschaden.....	14
5.4.2. Bei Teilschaden:.....	15
5.4.3. Im Falle eines Diebstahls.....	15
5.5. Proportionalregel.....	16
5.6. Uneinigkeit über die Schadenhöhe.....	16
5.7. Forderungsübergang.....	16
6. Für alle Garantien geltende Bestimmungen.....	17
6.1. Was beim Abschluss und während der Laufzeit des Vertrages zu tun ist.....	17
6.2. Laufzeit und Inkrafttreten der Garantien.....	17
6.3. Prämienzahlung.....	17

Einleitung

Dieses Produkt umfasst die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Garantien, die Sie gewählt haben, um Ihr Fahrzeug zu versichern:

- Die Multirisiken-Garantie - auch kleine Omnium genannt - umfasst die Garantien Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier.
- Die Sachschadenversicherung bildet zusammen mit der Multirisk die „große Omnium“ und deckt Schäden am Fahrzeug, die von Ihnen (rechtmäßig oder unrechtmäßig) oder von Dritten verursacht wurden.

Die abgeschlossenen Garantien ergänzen Ihre Pflichthaftpflichtversicherung und werden in den Besonderen Bedingungen Ihres Vertrages angegeben.

Die Allgemeinen Bedingungen Ihres Vertrages für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden auf die nachstehenden Garantien Anwendung, soweit die vorliegenden Bedingungen von ihnen nicht abweichen

Die Kündigung, durch eine der Parteien, der gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, führt von Rechts wegen und mit Wirkung von demselben Datum zur Kündigung der anderen Garantien, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen sind.

1. Was versteht man unter?

Sie

Versicherungsnehmer, die Person die den Vertrag unterzeichnet.

Wir

AG Insurance [abgekürzt AG] AG – Bd E. Jacquain 53, 1000 Brüssel – RJP Brüssel – MWSt. BE 0404.494.849 – Belgisches Versicherungsunternehmen, zugelassen unter Code 0079, unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Bd de Berlaimont 14, 1000 Brüssel.

Versicherte[r]

Der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeuges.

Begünstigter

Der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeuges oder jede andere Person, die er [sie] bezeichnet.

Diebstahlsicherungssystem

Jedes von uns anerkannte Anti-Diebstahl-/ Anti-Carjacking-System.

Globalwert

Sie kann auf der Grundlage des Katalogwerts oder des Rechnungswerts des bezeichneten Fahrzeugs festgesetzt werden. Die von Ihnen getroffene Wahl ist in den besonderen Bedingungen des Vertrages angegeben.

a. Katalogwert

Dies ist der Katalogpreis des bezeichneten Fahrzeugs, erhöht um den Wert der Extras und Zubehörteile einschließlich der Kosten für deren Installation, der in Belgien vom Konstrukteur oder dessen Bevollmächtigten zur Zeit der Erstzulassung festgesetzt war.

Wir decken kostenlos:

- das Diebstahlsicherungssystem, einschließlich der Installationskosten;
- die nach der Erstzulassung erworbenen Extras und Zubehörteile bis zu 5 % des Katalogwerts des bezeichneten Fahrzeuges [mit einem Mindestbetrag von 1.500 EUR exkl. MWSt.], der in Belgien vom Konstrukteur oder dessen Bevollmächtigten zur Zeit der Erstzulassung festgesetzt war.
- Der Teil der Kosten, der die 5% und die 1.500 EUR exkl. MWSt. übersteigt, muss dem vorgenannten Katalogpreis hinzugerechnet werden.

Bei Fahrzeugen einer "Sonderserie" können Sie als Globalwert den Preis des Fahrzeuges außer Rabatt, aber einschließlich der Extras und Zubehörteile dieser Sonderserie angeben.

Die vorstehend genannten Preise und Werte sind exklusive aller Steuern, Ermäßigungen oder Ristornos anzuzeigen.

b. Rechnungswert

Es handelt sich um den Gesamtbetrag, der in der Rechnung bzw. dem Kaufvertrag des bezeichneten Fahrzeuges - auf den Namen des Begünstigten - angegeben ist.

Wir decken kostenlos:

- das Diebstahlsicherungssystem, einschließlich der Installationskosten;
- die nach der Erstzulassung erworbenen Extras und Zubehörteile bis zu 5 % [mit einem Mindestbetrag von 1.500 EUR exkl. MWSt.] des in der Rechnung bzw. dem Kaufvertrag angegebenen Gesamtkaufpreises des bezeichneten Fahrzeuges. Der Teil der Kosten, der die 5% und die 1.500 EUR exkl. MWSt. übersteigt, muss dem vorgenannten Gesamtkaufpreis hinzugerechnet werden.

Die o.a. Preise und Werte müssen inkl. MWSt. und unter Berücksichtigung der Ermäßigungen oder Ristornos angezeigt werden. Eine eventuelle Übernahme wird jedoch nicht berücksichtigt.

c. In Katalogwert und Rechnungswert

Als Extras gelten die Teile, die als solche auf der Preisliste des Konstrukteurs angeführt sind, und nicht übertragbar sind, wie Metalllackierung, automatisches Schaltgetriebe, elektrisch betätigte Scheiben, Klimaanlage, Schiebedach und die Audio/Video-Apparatur.

Zubehörteile sind Teile, die nicht auf der Liste des Konstrukteurs angeführt und/oder übertragbar sind.

Als Zubehörteile gelten nur: Zughaken, Kindersitz, LPG-Anlage, in das Fahrzeug eingebauter Teil der Kommunikations- oder Navigationsanlage und der Audio/Video-Apparatur, nicht-ursprüngliche Felgen.

Zum Beispiel werden Dachkoffer, Gepäckträger, Fahrradträger oder Winterreifen nicht als Zubehörteile betrachtet.

Für Lieferwagen unter 3,5 t ist die obige Liste der Zubehörteile nicht erschöpfend. Als Zubehörteile gelten daher auch die Innenausstattung zur Aufbewahrung von Geräten und/oder Werkzeugen, die Außenleitern, die Isothermzelle, die selbstklebende Werbungen und Beschriftung, wenn sie am Fahrzeug befestigt sind.

Versicherungswert

Globalwert des bezeichneten Fahrzeuges, erhöht um:

- den Ankaufswert der kostenlos versicherten Extras und Zubehörteile und der Installationskosten;
- den Wert des Diebstahlsicherungssystems und der Installationskosten;

je nach der in den Besonderen Bedingungen erwähnten Wahl verringert:

- Im Rahmen der „Classic“-Formel: um einen monatlichen Abschreibungssatz von 1,25% vom 1. bis zum 60. Monat;
- Im Rahmen der „Excellence“-Formel: um einen monatlichen Abschreibungssatz von 1% vom 7. bis zum 60. Monat, soweit der Kilometerzähler des Fahrzeuges wenigstens 10.000 km zeigt oder wenn der Kilometerstand nicht vorhanden ist;
- Im Rahmen der „Standard“-Formel um einen monatlichen Abschreibungssatz von 1% für jeden angefangenen Monat ab dem in der Rechnung bzw. dem auf dem Namen des Begünstigten abgeschlossenen Verkaufsvertrag des bezeichneten Fahrzeugs angegebenen Datum. In Ermangelung eines solchen Dokuments wird das in den Vertrag angegebenen 'Rechnungsdatum' berücksichtigt.

Ab dem 61. Monat entspricht der vereinbarte Versicherungswert dem realen Wert des Fahrzeuges, d.h. seinem unmittelbar vor Schadenseintritt bestehenden, durch Begutachtung festgesetzten Wert.

Die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des realen Wertes, wenn dieser Wert den wie vorstehend beschriebenen Versicherungswert übersteigt.

Im Falle einer Entschädigung auf der Grundlage des tatsächlichen Wertes, weil dieser höher ist als der Versicherungswert, darf die Entschädigung für das genannte Fahrzeug niemals den im Vertrag genannten Globalwert übersteigen.

In Katalogwert

Für die Berechnung der Monatszahl wird jeder angefangene Monat ab dem Datum der Erstzulassung des bezeichneten Fahrzeuges in Belgien oder im Ausland, wie angegeben auf dem Zulassungsschein, berücksichtigt.

Wenn es sich um ein neues Fahrzeug handelt, wird das Datum des Inkrafttretens der Garantie berücksichtigt, wenn dieses Datum vor dem Datum der Erstzulassung liegt.

In Rechnungswert

Für die Berechnung der Monatszahl wird jeder angefangene Monat ab dem in der Rechnung bzw. dem auf dem Namen des Begünstigten abgeschlossenen Verkaufsvertrag des bezeichneten Fahrzeugs angegebenen Datum berücksichtigt. In Ermangelung eines solchen Dokuments wird das in den Vertrag angegebenen 'Rechnungsdatum' berücksichtigt.

Das Datum des Inkrafttretens der Garantie wird berücksichtigt, wenn dieses Datum vor dem Datum der Kaufrechnung liegt.

Bezeichnetes Fahrzeug

- das im Vertrag beschriebene Fahrzeug;
- das Kraftfahrzeug derselben Art, das nicht dem Versicherten, dem Versicherungsnehmer oder einem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Familienmitglied gehört und dem selben Gebrauch wie das bezeichnete Fahrzeug dient, wenn dieses Fahrzeug während einer Frist von höchstens 30 Tagen das bezeichnete Fahrzeug ersetzt, das aus irgendeinem Grund vorübergehend oder endgültig betriebsunfähig sein sollte. Diese Periode beginnt am Tag der Unbrauchbarkeit des bezeichneten Fahrzeugs.

Terrorismus

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

2. Welche Garantien können abgeschlossen werden und was ist der jeweilige Haftungsumfang?

2.1. Feuer

Wir versichern das bezeichnete Fahrzeug gegen Beschädigung durch:

- Brand;
- Explosion;
- Blitzschlag;
- Kurzschluss in der elektrischen Anlage.

Im Falle eines gedeckten Schadensfalls übernehmen wir die Kosten für das Löschen des bezeichneten Fahrzeugs.

Wir versichern nicht:

Die oben genannten Schäden, die durch entflammbare, explodierbare oder ätzende Stoffe oder Gegenstände verursacht werden, die durch das bezeichnete Fahrzeug transportiert werden, es sei denn, dass diese Stoffe oder Gegenstände für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind.

Im Rahmen einer beruflichen Nutzung sind die oben genannten Schäden, die durch entflammbare, explosive oder ätzende Stoffe oder Gegenstände verursacht werden, die durch das bezeichnete Fahrzeug transportiert werden, nicht gedeckt, es sei denn, diese Stoffe oder Gegenstände sind für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit und für die Ausführung von Arbeiten bei einem Kunden erforderlich. Im letzteren Fall besteht Versicherungsschutz, solange die Stoffe oder Gegenstände gemäß den geltenden Rechtsvorschriften transportiert werden. Die Lieferung - als Haupttätigkeit - der oben genannten Gegenstände oder Stoffe bleibt automatisch ausgeschlossen.

2.2. Diebstahl

Wir versichern:

- den Diebstahl des bezeichneten Fahrzeuges oder eines Fahrzeugteils sowie dessen Beschädigung infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuches;
- die Kosten für die Ersetzung der Schlösser und/oder Neuprogrammierung des Diebstahlsicherungssystems bei Diebstahl der Schlüssel und/oder der Fernbedienung;
- Die von dem Eigentümer des Fahrzeuges auf der Grundlage und gemäß Art. 3.58 und 3.59 des Zivilgesetzbuches geschuldete Entschädigung an den Finder und die Gemeinde, wenn das gestohlene Fahrzeug vor der Zahlung der im Rahmen der Diebstahl-Garantie vorgesehenen Hauptentschädigung wiedergefunden wird.

Wir versichern nicht:

- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl, der von einem Versicherten oder Begünstigten oder mit der Beihilfe eines Versicherten oder Begünstigten verübt wird;
- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl, wenn eine der nachstehend genannten Umstände vorliegt:
 - Türen oder Kofferraum nicht verschlossen,
 - Dach oder Scheiben nicht verschlossen,
 - Schlüssel für das Starten des Motors auf oder in dem Fahrzeug bzw. einem Teil des Fahrzeuges zurückgelassen,
 - Von uns vorgeschriebenes Diebstahlsicherungssystem war nicht eingeschaltet oder funktionierte nicht einwandfrei mehr,
 - Von uns vorgeschriebene Vorrichtung zum Ausschalten des Diebstahlsicherungssystems wurde auf oder in dem Fahrzeug bzw. einem Teil des Fahrzeuges zurückgelassen,es sei denn, dass sich das Fahrzeug in einer individuellen (ggf. mit einer elektronischen Anlage) verschlossenen Garage befand und in die Garage eingebrochen wurde;
- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl von einem oder mehreren Radkappen, ausgenommen wenn sich das Fahrzeug zur Zeit des Schadensfalls in einer (ggf. mit einer elektronischen Anlage) verschlossenen individuellen Garage befand, oder bei Totaldiebstahl des bezeichneten Fahrzeuges.

2.3. Glasbruch

Wir versichern das bezeichnete Fahrzeug gegen Bruch von nur:

- der Windschutzscheibe;
- der Seitenscheiben und der Heckscheibe;
- des transparenten Daches.

Sowohl Verglasung als auch transparente synthetische Materialien sind gedeckt.

Wir versichern nicht:

- den Glasbruch bei Totalverlust des bezeichneten Fahrzeuges;
- die Scheiben des bezeichneten Fahrzeuges, die nicht repariert oder ersetzt werden.

2.4. Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier

Wir versichern das bezeichnete Fahrzeug gegen Schäden, die direkt verursacht werden durch:

- die Einwirkung der Naturkräfte.

Unter Naturkräfte versteht man: Erdbeben, Eruption eines Vulkans, das Herabstürzen von Felsen, Steinen oder Eisblöcken, Erdbeben oder Erdsenkung, Lawine, Schneedruck, Überschwemmung oder Flutwelle, Übertreten von Wasserläufen, Sturm mit einer Windstärke von mindestens 80 km/h, Orkan, Hagel, Blitzschlag, Flächenbrände, Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon.

- Zusammenstoß mit einem Tier;

Wir decken ebenfalls die indirekten Kosten an dem bezeichneten Fahrzeug, die durch den Zusammenstoß mit einem Tier verursacht werden, wenn dieses Tier unter der Kategorie „Großwild“ (Rothirsch, Reh, Damhirsch, Mufflon und Wildschwein) oder „Grossvieh“ (Rind, Pferd, Maultier, Esel und Schwein) fällt.

- ein Tier:
 - an elektrischen Kabeln, Leitungen und Isolation im Motorraum;
 - an dem Ladekabel des Fahrzeugs, wenn das Kabel im Fahrzeug vorhanden oder mit dem Fahrzeug verbunden ist.

2.5. Multirisiken

Die Multirisiken-Garantie umfasst die Garantien Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier.

2.6. Sachschäden

Wir versichern das bezeichnete Fahrzeug gegen:

- Sachschäden, die aus einem Unfall hervorgehen, einschließlich desjenigen, der bei einem Transport des Fahrzeuges sowie dessen Auf- und Ausladen eintreten würde ;
- Vandalismus, sowie jede andere vorsätzliche Handlungen als die, die von dem Versicherten oder einem Begünstigten begangen wurden.

Wir versichern nicht:

- die Schäden, die an Fahrzeugteilen durch einen Konstruktions- oder Materialfehler, durch Abnutzung oder eine offensichtlich schlechte Wartung dieser Teile oder durch Nichteinhaltung der Benutzungsvorschriften des Herstellers entstehen;
- Schäden infolge der Exposition gegenüber langsam einwirkenden Einflüssen, wie z.B. Verwitterung, Verfärbung und Korrosion;
- die Wartungs- und Reparaturkosten infolge eines Defekts oder eines technischen Mangels;
- die Schäden, die durch beförderte Tiere oder Gegenstände, deren Auf- oder Ausladen sowie durch die Überladung des Fahrzeuges oder dessen Anhängers verursacht oder verschlimmert werden.

2.7. Omnium

Omnium umfasst die Garantien Multirisiken und Sachschäden.

2.8. Für alle Garantien geltende Erweiterungen

2.8.1. Zusätzliche Entschädigungen

Bei einem gedeckten Schaden übernehmen wir für das bezeichnete Fahrzeug ebenfalls, bis zur Höhe von maximal 1.500,00 EUR:

- die Kosten für das Abschleppen von der Unfallstelle zur nächstgelegenen Werkstatt;
- die Kosten für das Erstellen des Kostenvoranschlags [einschließlich Demontagekosten] und die vorläufigen Werkstattkosten;
- die Abstellkosten;
- die Rückholkosten;
- die Zollgebühren, falls das Fahrzeug nicht innerhalb der erforderlichen Frist wiedereingeführt werden kann;
- die Kosten, die von der D.I.V. oder dem offiziellen Kennzeichenverteiler für den Ersatz des beschädigten oder gestohlenen Kennzeichens oder für die Beantragung einer Neuzulassung nach einem Totalschaden des genannten Fahrzeugs erhoben werden, mit Ausnahme der Kosten für eine personalisierte Zulassung oder eine beschleunigte Lieferung des Kennzeichens.

Wir entschädigen alle vorgeschriebenen Demontage- und Recyclingkosten, die der Versicherte zu tragen hat.

2.8.2. Kosten für die technische Überwachung

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden erstatten wir, wenn das Sachverständigengutachten vorschreibt, dass das Fahrzeug nach Reparatur zur technischen Überwachung vorgeführt werden muss, die von der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation berechneten Kosten, gegen Vorlage des Beweisstückes.

2.8.3. Freiwillige Beförderung von Verletzten

Falls die Omnium-Garantie abgeschlossen worden ist, erstatten wir die Kosten für die Reinigung der persönlichen Sachen des Versicherten, der Personen, die ihn begleiten, und der Innenverkleidung des bezeichneten Fahrzeuges, sofern diese Kosten eine Folge der freiwilligen Beförderung eines Verletzten sind.

2.9. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

2.9.1. Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von einem Terrorakt verursachten Schäden. Zu diesem Zweck sind wir Mitglied der VoG TRIP, deren Sitz sich am Square de Meeûs 29, 1000 Brüssel befindet. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden ist die Erfüllung aller Verpflichtungen sämtlicher Versicherungsgesellschaften, die Mitglied der VoG TRIP sind, auf eine Milliarde Euro pro Kalenderjahr für Schäden begrenzt, die bei allen als Terrorismus anerkannten Ereignissen während dieses Kalenderjahres verursacht werden. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer rechtlichen oder regulatorischen Änderung dieses Basisbetrags gilt der geänderte Betrag automatisch ab dem nächsten Fälligkeitsdatum nach der Änderung, es sei denn, der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen.

Wenn der Gesamtbetrag der errechneten oder geschätzten Leistungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: Die zu zahlenden Leistungen werden auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz genannten Betrag bzw. den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu leistenden Entschädigungen beschränkt.

2.9.2. Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz Damit der im vorherigen Absatz angegebene Betrag nicht überschritten wird, legt dieser Ausschuss spätestens sechs Monate nach dem Schadenereignis die Entschädigungsquote fest, die die einzelnen Mitglieder der VoG infolge des Ereignisses zu tragen haben. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Begünstigte kann uns gegenüber erst einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, nachdem der Ausschuss den Anteil festgelegt hat.

Unsere Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen. Wenn der Ausschuss diese Quote herabsetzt, sind bereits gezahlte Entschädigungen bzw. Entschädigungen, deren Zahlung wir dem Versicherten bzw. Leistungsempfänger zugesagt haben, davon nicht betroffen. Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle. Sollte der Ausschuss feststellen, dass der im vorherigen Absatz angegebene Betrag nicht ausreicht, um alle entstandenen Schäden zu decken, oder sollte der Ausschuss nicht über hinlängliche Informationen verfügen, um festzustellen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden Personenschäden vorrangig entschädigt. Die Entschädigung immaterieller Schäden erfolgt nach allen anderen Entschädigungen. Alle durch Königlichen Erlass festgelegten Einschränkungen, Ausschlüsse bzw. zeitlichen Staffelungen unserer Versicherungsleistungen finden zu den darin beschriebenen Modalitäten auf Ihren Vertrag Anwendung.

3. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für die Länder, die auf dem Versicherungsnachweis des bezeichneten Fahrzeugs validiert worden sind.

4. Ausschlüsse die für alle Garantien gelten

4.1. Wir versichern nicht:

- die kraft Ihres Vertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht versicherungsschutzpflichtigen Schadensfälle oder die Schadensfälle, die kraft des vorgenannten Vertrags zu einem Total- oder Teilregress Anlass geben oder hätten geben können;
- die Schadensfälle, die von einem Fahrer im Trunkenheitszustand, unter Alkoholeinfluss von mehr als 1,5 Promille BAK (0,65 mg/l AAK) oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht werden, wenn wir einen Kausalzusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrers und dem Schadensfall bewiesen haben;
- die Schadensfälle, die anlässlich eines Krieges oder anlässlich ähnlicher Ereignisse entstehen;
- die Schadensfälle, die sich ereignen, während das Fahrzeug vermietet oder requiriert ist;
- die Schadensfälle, die während Streiks oder Gewalttaten gemeinschaftlichen [politischen, sozialen oder ideologischen] Ursprungs entstehen, wenn der Versicherte mit dem bezeichneten Fahrzeug an diesen Ereignissen teilgenommen hat;
- die Schäden, die entsprechend der Gesetzgebung über die Haftpflicht in Sachen Kernenergie ersetzt werden;
- die Schadensfälle, die bei Trainings und Tests für Wettbewerbe, Wettkämpfe oder Rallyes eintreten, sowie Schadensfälle während Fahrten auf einer Rennstrecke;
- die Wertminderung oder den Nutzungsausfall.

4.2. Im Falle einer Leistung üben wir in den folgenden Fällen einen Regress gegen den Schadenurheber aus:

- die Schadensfälle, die von einem Fahrer im Trunkenheitszustand, unter Alkoholeinfluss von mehr als 1,5 Promille BAK (0,65 mg/l AAK) oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht werden, wenn wir einen Kausalzusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrers und dem Schadensfall bewiesen haben;
- die Schadensfälle, die bei Trainings und Tests für Wettbewerbe, Wettkämpfe oder Rallyes eintreten, sowie Schadensfälle während Fahrten auf einer Rennstrecke;
- die Schadensfälle, die von einem Fahrer verursacht werden, der nicht den örtlichen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen, um fahren zu dürfen, genügt, oder des Rechtes, in Belgien ein Fahrzeug zu lenken, für verlustig erklärt ist;
- die Schadensfälle, die eintreten in dem Augenblick, wo das bezeichnete Fahrzeug, das der technischen Kontrolle unterworfen ist, nicht mit einem gültigen Überprüfungschein versehen ist, wenn wir einen Kausalzusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schadensfall bewiesen haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, behält der Begünstigte den Versicherungsschutz, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Handlungen:

- den Anweisungen oder denen des Versicherungsnehmers zuwider, oder ohne ihr Wissen geschehen sind, und
- von einer anderen Person als dem Begünstigten, dem Versicherungsnehmer, dem hauptsächlichen Fahrer, deren Aszendenten und Deszendenten, deren Ehepartner und Verwandten in gerader Linie, den Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Gästen sowie den Mitgliedern ihres Hauspersonals begangen worden sind.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, behält der Begünstigte den Versicherungsschutz, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Handlungen:

- den Anweisungen oder denen des Versicherungsnehmers zuwider, oder ohne ihr Wissen geschehen sind, und
- von einer anderen Person als einem Gesellschafter, einem Geschäftsführer, einem Verwaltungsratsmitglied, einem Rechnungsprüfer des Versicherungsnehmers, deren Aszendenten, deren Deszendenten, deren Ehepartnern und Verwandten in gerader Linie, den Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Gästen und den Mitgliedern ihres Hauspersonals.

5. Was geschieht im Schadensfall?

5.1. Allgemeines

A. Bergungskosten

Die Versicherten müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen um den Folgen eines Schadensfalls vorzubeugen und sie zu beschränken.

Bei einem gedeckten Schadensfall übernehmen wir für das bezeichnete Fahrzeug auch die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die ergriffen werden, wenn das Fahrzeug oder die Batterie stark beschädigt ist. Die Sicherheitsmaßnahmen sollen verhindern, dass die Batterie in Brand gerät und/oder zusätzliche Schäden verursacht.

Diese Kosten werden bis zur Höhe des Versicherungswertes in Ergänzung der in Artikel 5.4 vorgesehenen Entschädigung gedeckt.

B. Schadenanzeige

Der Begünstigte ist verpflichtet, eine Schadensveranschlagung vorzulegen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der bezeichnete Sachverständige vor jeglicher Reparatur eine Abschätzung der Schäden vornehmen kann.

Wenn wir innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Empfang der Schadensveranschlagung nicht reagiert haben, darf der Begünstigte die erforderlichen Reparaturen oder Ersetzungen vornehmen lassen.

In Dringlichkeitsfällen darf der Begünstigte ohne unsere vorherige Zustimmung die unentbehrlichen Reparaturen bis zur Höhe von 1.500,00 EUR vornehmen lassen.

Als Beweisstück muss der Begünstigte der Gesellschaft, auf deren Antrag, die Ankaufsrechnung des bezeichneten Fahrzeuges, einschließlich der Rechnung für die Zubehörteile und Extras vorlegen, damit die Höhe der Entschädigung berechnet werden kann.

Die Versicherungsentschädigungen sind nur gegen Vorlage der einschlägigen Belege zahlbar.

5.2. Im Falle eines Diebstahls

Bei Diebstahl des bezeichneten Fahrzeuges oder eines Fahrzeugteils sowie dessen Beschädigung infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuches, muss innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Tatsachen bei der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige erstattet werden. Innerhalb derselben Frist muss eine Schadensmeldung an uns erfolgen. Wenn der Diebstahl des bezeichneten Fahrzeuges in einem Nichtmitgliedsländ des Schengener Abkommens verübt worden ist und es nicht wiedergefunden wird, ist ebenfalls innerhalb von 24 Stunden nach Rückkehr des Fahrers in Belgien bei den zuständigen belgischen Behörden Anzeige zu erstatten. Bei Diebstahl der Schlüssel und/oder der Fernbedienung des Diebstahlsicherungssystems muss innerhalb von 24 Stunden eine Anzeige bei den zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden erstattet werden. Bei Diebstahl des bezeichneten Fahrzeuges muss uns der Begünstigte auf unsere erste Aufforderung hin die Schlüssel sowie die Gleichheitsbescheinigung und den Zulassungsschein des bezeichneten Fahrzeuges aushändigen. In Ermangelung muss bei uns eine von der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde ausgestellte Diebstahlbescheinigung für die Schlüssel oder die vorgenannten Scheine eingereicht werden.

5.3. Bei Totalverlust

Bei Totalverlust des bezeichneten Fahrzeuges beauftragt der Versicherte den Sachverständigen, das Wrack in seinem Namen und auf seine Rechnung zu verkaufen. Der Versicherte tritt den Verkaufspreis an die Gesellschaft ab.

5.4. Der Schaden

5.4.1. Bei Totalschaden

In Katalogwert

Bei dem Fahrzeug liegt Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten ausschließlich Steuern den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadensfalles, nach Abzug des Wrackwertes, übersteigen.

Bei Versicherung auf der Grundlage des „Excellence“-Wertes kann sich der Begünstigte für den Totalverlust entscheiden, falls die Reparaturkosten, ausschließlich der Steuern, wenigstens zwei Drittel des Globalwertes des bezeichneten Fahrzeuges betragen.

In Rechnungswert

Bei dem Fahrzeug liegt Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten einschließlich nicht erstattungsfähiger Steuern den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadensfalles, nach Abzug des Wrackwertes, übersteigen

Bei Versicherung auf der Grundlage des „Excellence“-Wertes kann sich der Begünstigte für den Totalverlust entscheiden, falls die Reparaturkosten, einschließlich der Steuern, wenigstens zwei Drittel des Globalwertes des bezeichneten Fahrzeuges betragen.

Im Falle eines Totalschadens zahlen wir dem Begünstigten:

a. In Katalogwert

- den Versicherungswert,
- nach Abzug der im Rahmen des vorliegenden Vertrages schon ausgezahlten Entschädigungen für Schäden, die nicht repariert wurden,
- die MwSt. auf diesen Wert, gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten:
 - die Berechnung der zu entschädigenden MwSt. erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls anwendbaren Satzes – mit als Höchstsatz der beim Kauf des Fahrzeugs angewandten Satz, wenn das Fahrzeug nicht in Belgien gekauft wurde.
 - das Steuerrückerstattungssystem ist dasjenige, das im Vertrag vorgesehen ist.

b. In Rechnungswert Excellence-Formel oder Classic-Formel

- den Versicherungswert,
- nach Abzug der im Rahmen des vorliegenden Vertrages schon ausgezahlten Entschädigungen für Schäden, die nicht repariert wurden,
- angepasst entsprechend dem im Versicherungsvertrag vorgesehenen Steuerrückerstattungssystem,
- je nach dem Mehrwertsteuersystem und dem zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrzeugs geltenden Mehrwertsteuersatz [Kauf von einer nicht steuerpflichtigen Privatperson, Kauf von einer mehrwertsteuerpflichtigen Person mit Anwendung der Mehrwertsteuer oder Kauf von einem Gewerbetreibenden mit Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Gewinnspanne] wie unten beschrieben angepasst.
 - falls die im Rahmen des Vertrags vorgesehene Steuerrückerstattungsregelung „nicht steuerpflichtig“ ist [keine Rückerstattung], wird der Versicherungswert nicht angepasst.
 - falls die im Rahmen des Vertrags vorgesehene Steuerrückerstattungsregelung „teilweise steuerpflichtig“ oder „voll steuerpflichtig“ ist und wenn das Fahrzeug von einer nicht steuerpflichtigen Privatperson oder bei einem Fachmann mit Anwendung der MwSt. auf die Gewinnspanne gekauft wurde, wird der Versicherungswert nicht angepasst.
 - falls die im Rahmen des Vertrags vorgesehene Steuerrückerstattungsregelung „teilweise steuerpflichtig“ oder „voll steuerpflichtig“ ist und wenn das Fahrzeug von einer MwSt.-pflichtigen Person mit Anwendung der MwSt. gekauft wurde, wird der Versicherungswert um den durch den Begünstigten zurückerstattbaren MwSt.-Betrag gekürzt. Die Berechnung der zu entschädigenden MwSt. erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls anwendbaren Satzes – mit als Höchstsatz der beim Kauf des Fahrzeugs angewandten Satz;

c. In Rechnungswert Standard-Formel

- der versicherte Wert, nach Abzug der im Rahmen des vorliegenden Vertrages schon ausgezahlten Entschädigungen für Schäden, die nicht repariert wurden.

d. In Katalogwert und Rechnungswert

- die Steuer auf die Erstzulassung, wie im Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern definiert. Sie wird auf der Grundlage des Betrages erstattet, der zur Zeit des Schadensfalls auf das vom Schadensfall betroffene Fahrzeug Anwendung fand.

Die im Vertrag angegebene Selbstbeteiligung wird vom Gesamtbetrag abgezogen, gegebenenfalls nach Anwendung der in den Punkten 5.5. und 6.1.2. vorgesehenen Bestimmungen.

Wenn das Fahrzeug Eigentum einer Leasinggesellschaft ist, zahlen wir dem Versicherungsnehmer:

- die etwaige Differenz zwischen dem Versicherungswert und dem Betrag, der der Leasinggesellschaft noch zusteht;
- Nur in der Excellence- und der Classic-Formel, die Mehrwertsteuer gemäß den oben genannten Modalitäten, jedoch begrenzt auf den Betrag der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer, die auf die zum Zeitpunkt des Unfalls fälligen monatlichen Raten gezahlt wurde.

Die Entschädigung für das Ersatzfahrzeug erfolgt auf der Grundlage des realen Wertes dieses Fahrzeuges. Die Steuer auf die Erstzulassung wird auf der Grundlage des Betrages erstattet, der zur Zeit des Schadensfalls auf das vom Schadensfall betroffene Fahrzeug Anwendung fand.

5.4.2. Bei Teilschaden:

Wir zahlen dem Begünstigten:

- die von einem Sachverständigen festgesetzten Reparaturkosten;
Bei Diebstahl oder vollständiger Zerstörung von versicherten Zubehörteilen findet bei der Berechnung der Entschädigung der bei einem Totalschaden vorgesehene Abschreibungssatz Anwendung. Hinsichtlich der Schlösser wird nur für die beschädigten Schlösser eine Entschädigung gewährt.
- die MwSt. auf diese Kosten, gemäß den nachstehend angeführten Modalitäten:
 - der Satz der erstatteten MwSt. ist derjenige, der zur Zeit des Schadensfalls auf die Reparaturen Anwendung findet;
 - das Steuerrückerstattungssystem ist dasjenige, das im Vertrag vorgesehen ist.
 - Für Fahrzeuge, die im Rahmen eines Top Occasion-Vertrages versichert sind, wird die Mehrwertsteuer gegen Vorlage der Reparaturrechnung gezahlt.

Die im Vertrag angegebene Selbstbeteiligung wird vom Gesamtbetrag abgezogen, gegebenenfalls nach Anwendung der in den Punkten 5.5. und 6.1.2. vorgesehenen Bestimmungen.

5.4.3. Im Falle eines Diebstahls

Vorausgesetzt, dass wir über alle zweckdienlichen Angaben verfügen:

- zahlen wir die Entschädigung, die bei Total- oder Teilschaden vorgesehen ist, wenn das bezeichnete Fahrzeug innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Schadenanzeige bei uns wiedergefunden wird;
- zahlen wir eine Entschädigung, die wie bei Totalschaden vorgesehen, berechnet wird, wenn das bezeichnete Fahrzeug innerhalb von 20 Tagen nicht wiedergefunden ist, oder, wenn es innerhalb von 20 Tagen wiedergefunden worden ist, aber aus einem materiellen oder administrativen Grund ohne seinen Willen, der Begünstigte das Fahrzeug erst nach einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Schadenanzeige bei uns wieder in Besitz nehmen kann.

Wenn das Fahrzeug nach unserer Entschädigung wiedergefunden wird, verpflichtet sich der Versicherte, uns so schnell wie möglich darüber zu informieren und den benannten Sachverständigen zu beauftragen, das Fahrzeug in seinem Namen und für seine Rechnung zu verkaufen. Der Versicherte tritt den Verkaufspreis an uns ab.

Der Begünstigte hat das Recht, gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung das ordnungsgemäß reparierte Fahrzeug zurückzunehmen, sofern kein Totalverlust vorliegt.

Wir übernehmen die Kosten und Belohnung für den Finder.

Unsere gesamte Leistung für diese Entschädigung darf 10% des Betrags der Entschädigung nicht überschreiten, auf die der Begünstigte auf der Grundlage dieses Vertrags Anspruch hätte, wenn das genannte Fahrzeug nicht wiedergefunden worden wäre.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person, leisten wir keinen Versicherungsschutz:

- wenn der Eigentümer des genannten Fahrzeugs nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt;

- wenn der Finder des bezeichneten Fahrzeugs mindestens eines der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zum Versicherungsnehmer oder zum Hauptfahrer des bezeichneten Fahrzeugs oder zum Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs hat: Haushaltsangehöriger, Verwandter in aufsteigender oder absteigender Linie, Bruder oder Schwester, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Schwager oder Schwägerin.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Rechtsperson, leisten wir keinen Versicherungsschutz:

- wenn der Eigentümer des genannten Fahrzeugs nicht der Versicherungsnehmer ist;
- wenn der Finder des bezeichneten Fahrzeugs in mindestens einer der folgenden Beziehungen zum Versicherungsnehmer steht: Gesellschafter, Geschäftsführer, Direktor, Beauftragter des Versicherungsnehmers, deren Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, deren Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, die in deren Haushalt lebenden Personen;
- wenn der Finder des bezeichneten Fahrzeugs mindestens eines der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zum Hauptfahrer des bezeichneten Fahrzeugs hat: Haushaltsangehöriger, Verwandter in aufsteigender oder absteigender Linie, Bruder oder Schwester, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Schwager oder Schwägerin.

Jede Beanstandung durch einen Finder oder eine Gemeinde muss innerhalb von 8 Tagen gemeldet werden. Wir können uns nicht darauf berufen, dass diese Frist nicht eingehalten wurde, wenn die Erklärung so schnell abgegeben wurde, wie es vernünftigerweise erwartet werden konnte.

Im Rahmen Ihrer Verpflichtung, alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung und Milderung der Schadenfolgen zu treffen, dürfen Sie ohne schriftliche Genehmigung unsererseits weder einen Entschädigungsbetrag festsetzen noch eine Zahlung oder ein Zahlungsverprechen abgeben.

5.5. Proportionalregel

Wenn im Schadensfall der angegebene Globalwert unter dem anzugebenden realen Globalwert liegt, wird die Entschädigung entsprechend dem zwischen diesen beiden Werten bestehenden Verhältnis angepasst.

5.6. Uneinigkeit über die Schadenhöhe

Bei Uneinigkeit wird der Schaden kontradiktorisch von zwei Sachverständigen ermittelt; der eine dieser Sachverständigen wird vom Begünstigten, der andere von uns ernannt und gebührend beauftragt.

Werden sich die Sachverständigen nicht einig, wählen sie einen dritten Sachverständigen. Kommt jedoch keine Mehrheit zustande, so ist die Stellungnahme des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, ihren Sachverständigen zu benennen, oder werden sich die beiden Sachverständigen über die Benennung des dritten nicht einig, so wird dessen Ernennung auf Antrag der betreibenden Partei durch den Vorsitzenden des Zivilgerichts des Wohnsitzes des Versicherten vorgenommen.

Jede Partei hat für die Honorare und Kosten ihres Sachverständigen aufzukommen. Die des dritten Experten werden von beiden Parteien, je zur Hälfte getragen. Die Sachverständigen sind von sämtlichen gerichtlichen Formalitäten entbunden.

5.7. Forderungsübergang

Wenn wir die Entschädigung gezahlt haben, werden wir in Höhe dieses Betrages in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die dem Versicherten oder dem Begünstigten gegen Dritte, die für den Schaden haftbar sind, zustehen.

Sollte aufgrund des Verhaltens des Versicherten oder des Begünstigten ein Forderungsübergang zu unseren Gunsten nicht mehr möglich sein, kann sie ihm die Rückerstattung seiner für den entstandenen Schaden erbrachten Leistung fordern.

Der Forderungsübergang darf den Versicherten oder den Begünstigten, der nur teilweise entschädigt worden ist, nicht benachteiligen. In diesem Fall hat er hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte für den Teil, der ihm noch zusteht, Vorrang vor dem Versicherer. Wir haben kein Rückgriffsrecht gegen die Deszendenten, die Aszendenten, den Ehepartner und die Verwandten in gerader Linie des Versicherten, oder gegen die Personen, die unter seinem Dach wohnen, gegen seine Gäste oder sein Hauspersonal, ausgenommen, wenn Böswilligkeit vorliegt.

Wir können jedoch bei diesen Personen insoweit Regress ausüben, als ihre Haftung tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag gewährleistet ist.

Außer infolge einer Leistung gemäß Artikel 4.2 können wir keinen Regress gegen den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs ausüben.

6. Für alle Garantien geltende Bestimmungen

6.1. Was beim Abschluss und während der Laufzeit des Vertrages zu tun ist

Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 8 (Beschreibung und Änderung des Risikos) Ihres Vertrages für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Regressmöglichkeiten.

Diese Bestimmungen werden jedoch wie folgt ergänzt:

Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft getreten ist, gilt Folgendes:

- Wir werden den Schadensfall übernehmen, falls die unrichtige Anzeige oder Unterlassung der Anzeige einer Risikoerschwerung dem Versicherten nicht vorgeworfen werden kann;
- Wenn dem Versicherten jedoch die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen vorgeworfen werden kann, mit Ausnahme desjenigen, was in Punkt 5.5. vorgesehen ist, werden wir eine Proportionalregel auf der Grundlage des Verhältnisses anwenden, das zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie besteht, die hätte gezahlt werden müssen, wenn das Risiko korrekt beschrieben worden wäre.

Diese Regel findet vor Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung Anwendung;

- Wenn wir den Beweis dafür erbringen, dass wir das Risiko, dessen wirkliche Art durch den Schadensfall zutage getreten ist, auf keinen Fall versichert hätten, oder dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, erstatten wir nur die Gesamtheit der gezahlten Prämien;
- Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der Versicherte die Risikoerschwerung in betrügerischer Absicht nicht angezeigt hat; in diesem Fall stehen ihr die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, wo sie von dem Betrug Kenntnis bekommen hat, als Schadenersatz zu.

6.2. Laufzeit und Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien werden für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen und verlängern sich jeweils von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode per Einschreibebrief, durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, oder durch Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein gekündigt werden.

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

6.3. Prämienzahlung

Die Bestimmungen der Artikel 16 und 18 §1 und §2 des Vertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden Anwendung.